

RS OGH 1993/5/18 11Os29/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1993

Norm

JGG 1988 §5

StGB §32

Rechtssatz

Gerade bei jugendlichen Straftätern kommt der Strafbemessung eine besondere erzieherische Bedeutung zu. Eine Strafe, die den Unwert der Tat und die Dimension der Täterschuld nicht adäquat zum Ausdruck bringt, wird diesem Strafzweck nicht gerecht, kann bei jugendlichen Rechtsbrechern vielmehr einem dem allgemeinen Rechtsbewußtsein widerstrebenden Bagatellisierungseffekt erzielen und sich solcherart auf die weitere Persönlichkeitsentwicklung besonders negativ auswirken.

Entscheidungstexte

- 11 Os 29/93
Entscheidungstext OGH 18.05.1993 11 Os 29/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0086931

Dokumentnummer

JJR_19930518_OGH0002_0110OS00029_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at